

Thema

Ausschlußtatbestand bei Eintritt von Sachschäden wegen Senkungen von Grundstücken durch Erdbeben (§ 4 I Nr. 5 AHB)

Begriff der Erdbeben

Kurzer Beitrag

Nach § 4 I Nr. 5 AHB sind vom Versicherungsschutz u.a. Haftpflichtschäden ausgeschlossen, welche durch Senkungen von Grundstücken oder durch Erdbeben entstehen. Erdbeben ist ein Vorgang, bei dem das Erdreich an irgendeiner Stelle die Verbindung zu seiner Umgebung verliert und dadurch aus dem Ruhezustand in Bewegung übergeht. Unerheblich ist, ob der Vorgang durch ein Naturereignis oder durch menschliche Tätigkeit verursacht ist (vgl. *Prölss/Martin*, VG, 27. Aufl., § 4 AHB, Rdnr. 32 m.w.N.). Von Erdbebensschäden sind die sog. Senkungsschäden zu unterscheiden. Hierbei handelt es sich um Schäden infolge allmählichen Einsinkens wegen der Beschaffenheit des Bodens.

Der Sinn des Ausschlusses von Sachschäden durch Erdbeben liegt neben den tendenziell vorhandenen Beweisschwierigkeiten vor allem auch in der Möglichkeit von schweren oder unkalkulierbaren Katastrophenschäden (BGH, VersR 1956, 789). Der Ausschluß vom Versicherungsschutz ist grundsätzlich und vollständig und umfaßt auch die unmittelbaren und mittelbaren Folgeschäden. Da es sich bei der Vorschrift des § 4 I Nr. 5 AHB um einen **objektiven Ausschlußtatbestand** und nicht um eine Obliegenheit handelt, ist das Eingreifen auch dann durch ein Gericht zu überprüfen, wenn sich der Versicherer nicht auf die Vorschrift berufen oder den Einwand des Ausschlusses ausdrücklich fallen gelassen hat (OLG Koblenz, VersR 2004, 724).

Eine Erdbeben liegt z.B. vor, wenn Baugrund infolge mangelnder seitlicher Absicherung unter dem Fundament eines Hauses herausgedrückt wird (OLG Schleswig, VersR 03, 190) oder wenn eine hangseitig gelegene Mauer einbricht und dadurch eine oberhalb der Mauer entlang führende Straße mit darunter befindlichem Erdreich abrutscht (OLG Koblenz, VersR 2004, 724).

++

Thema

Ausschlußtatbestand der ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung Durchführung von Bauarbeiten in Eigenleistung (Nr. 1 Privathaftplf.)

Kurzer Beitrag

Im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung sind Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Ungewöhnlich ist die allgemeine Betätigung dann, wenn sie objektiv ihrer Art nach auch bei Anlegung eines großzügigen Maßstabs deutlich aus dem Rahmen der gewöhnlichen Beschäftigungsarten herausfällt. Eine Gefährlichkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit in erhöhtem Maß die Gefahr der Vornahme schadenstiftender Handlungen in sich birgt. Nach der Rechtsprechung des BGH soll die Klausel auf seltene Ausnahmefälle beschränkt sein, was jedoch nach dem Wortlaut nicht nachvollzogen werden kann (vgl. BGH, VersR 1956, 283; auch OLG Hamm, VersR 1973, 1134; vgl. *Späthe*, Haftpflichtversicherung, AHB-Kommentar, PrivH, Rdnr. 15).

In einer Entscheidung des OLG Oldenburg (r+s 2004, 373) wird der Einsatz eines Baggers zur Auskoffnung großflächiger und kellertiefer Baugruben im „Doityourself“-Verfahren als ungewöhnliche und gefährliche Tätigkeit angesehen. Der Senat führt aus, die Grenzen der Gefahren des täglichen Lebens seien jedenfalls dann erreicht, wenn die fragliche Tätigkeit wegen der mit ihr verbundenen Gefahren von einem durchschnittlich verständigen und geschickten Laien vernünftigerweise nicht mehr ausgeübt würde (vgl. *Späthe*, a.a.O., § 4 AHB, Rdnr. 18; *Wussow*, WI 82, 82; LG Braunschweig, VersR 1966, 482; LG Berlin, ZFS 1983, 374). Die vorliegenden Bauarbeiten sprengen ersichtlich den Rahmen dessen, was ein durchschnittlich verständiger und geschickter Laie ohne Hinzufügung von Fachkräften vernünftigerweise in Eigenarbeit zu leisten übernehme.

(Vgl. zur ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung beim sog. Apnoetauchen auch **WI 2004, 122**)

++

Thema

Zum Ausschluß der „ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung“ – Angriff auf Polizeibeamten

Grundlagen

In der Privathaftpflichtversicherung ist gemäß § 1 I BBR die gesetzliche Haftpflicht „aus den Gefahren des täglichen Lebens“ versichert, mit Ausnahme insbesondere der Gefahren einer „ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung“. Streitig ist, wie weit der Begriff der Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens zu fassen ist. Nach einer Ansicht (BGH, VersR 1997, 1091; vgl. *Prölss/Martin*, VVG, 27. Aufl., Nr. 1 PrivathaftPfl., Rdnr. 1 ff.) ist der Begriff weit zu fassen und umfaßt im Prinzip auch nicht alltägliche, leichtsinnige und verbotene Tätigkeiten. Nach anderer Ansicht (OLG Hamm, VersR 1985, 463; VersR 1982, 565; OLG Schleswig, VersR 1984, 954; OLG Karlsruhe, RuS 1996, 433 = VersR 1997, 177) sollen gänzlich aus dem Rahmen des Normalbürgers fallende Verhaltensweisen des VN, mit dem er gegen die Grundregeln des sozialen Zusammenlebens verstößt und sich gerade außerhalb des Risikos des täglichen Lebens stellt, von vornherein nicht unter den Versicherungsschutz fallen. Letzterer Ansicht dürfte zuzustimmen sein, da nach der Risikobeschreibung der „Gefahren des täglichen Lebens“ nur Gefahren unter den Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung fallen sollen, mit welchen der VN unter nicht ganz fernliegenden Umständen konfrontiert werden kann.

Der Ausschlußtatbestand der „ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung“ kommt immer dann zur Anwendung, wenn eine Tätigkeit von einer gewissen Dauer vorliegt, welche objektiv ihrer Art nach auch bei Anlegung eines großzügigen Maßstabs deutlich aus dem Rahmen der gewöhnlichen Beschäftigungsarten des VN unter Berücksichtigung seiner besonderen Kenntnisse, seiner Fähigkeiten und Erfahrungen herausfällt (vgl. *Prölss/Martin*, a.a.O., Rdnr. 11).

Aktuelles

Das OLG Hamm hat in einer Entscheidung vom 22.06.2005 (r+s 2005, 374) festgestellt, zu den versicherten Gefahren des täglichen Lebens könnten auch kriminelle Handlungen gehören. Das spontane Zugehen auf einen Polizeibeamten mit geballten Fäusten sei keine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung. Im vorliegenden Fall hat sich der Polizeibeamte, als der VN nach einem brutalen Angriff auf seine Ehefrau mit geballten Fäusten auf ihn losging, mit einem gezielten Faustschlag gegen das Kinn des VN zur Wehr gesetzt und sich dabei einen Finger gebrochen. Aus der Gewährung des Versicherungsschutzes für „Gefahren des täglichen Lebens“ oder aus § 242 BGB ergebe sich nicht, das Folgen eines unredlichen oder jedenfalls eines kriminellen Verhaltens nicht versichert seien. Die Auslegung der Versicherungsbedingungen ergebe eine solche Einschränkung ebenfalls nicht (vgl. BGH, VersR 1997, 1091).

Der Ausschlußtatbestand einer „ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung“ greife bereits deshalb nicht ein, da die Voraussetzungen für das Vorliegen einer „**Beschäftigung**“ fehlen. Eine Beschäftigung setze eine Tätigkeit von einer gewissen **Dauer** voraus. Außerdem müsse eine **zielgerichtete** Verwendung von Arbeits- oder Freizeit vorliegen. Das Losgehen auf einen Polizeibeamten stelle demgegenüber jedoch eine impulsive, spontane Handlung dar, mithin keine Betätigung von einer gewissen Dauer. Auch handele es sich bei einer derartigen eventuell strafrechtlich zu ahnenden „Entgleisung“ nicht um etwas, womit sich der VN beschäftigt habe. Es liege keine zielgerichtete Verwendung von Arbeits- oder Freizeit vor.

Unerheblich sei auch, daß im vorliegenden Fall der VN in erheblichem Umfang Alkohol zu sich genommen hatte und daraufhin gewalttätig wurde. Ein derartiges Verhalten sei leider nicht ungewöhnlich (a.A.: OLG Köln, VersR 1991, 1283: Der Senat sah eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung darin, daß der dortige Versicherte sich in einen Vollrausch versetzte, unter dessen Wirkung er dann eine Brandstiftung beging).